

# RS OGH 1958/11/26 3Ob462/58, 6Ob196/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1958

## Norm

AnfO §1

## Rechtssatz

Außerhalb des Konkurses kann durch die AnfO keine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger herbeigeführt werden. Es ist dem einen Gläubiger nicht verwehrt, selbst unter Benachteiligung eines anderen Sicherung und Tilgung seiner fälligen Forderung zu begehrn. Auch der Schuldner ist nicht gehalten, sich von jedem Gläubiger vorerst klagen zu lassen und die Gläubiger in der Reihenfolge der rechtskräftigen Verurteilungen zu befriedigen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 462/58  
Entscheidungstext OGH 26.11.1958 3 Ob 462/58
- 6 Ob 196/72  
Entscheidungstext OGH 09.02.1973 6 Ob 196/72  
nur: Außerhalb des Konkurses kann durch die AnfO keine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger herbeigeführt werden. Es ist dem einen Gläubiger nicht verwehrt, selbst unter Benachteiligung eines anderen Sicherung und Tilgung seiner fälligen Forderung zu begehrn. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0050569

## Dokumentnummer

JJR\_19581126\_OGH0002\_0030OB00462\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>